



BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN - DEUTSCHLAND

Inhaltsverzeichnis

S1.	ANWENDUNGSBEREICH	4
S2.	AUFBAU UND RANGFOLGE	4
S3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
S4.	ZAHLUNG	4
S4.1	Rechnungsstellung	4
S4.1.1	Purchase-to-Pay-Verfahren	4
S4.1.2	Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen	4
S4.1.2.1	P2P-Verfahren	4
S4.1.2.2	Ausschluss des P2P-Verfahrens	5
S4.1.2.3	Allgemeines	5
S4.1.3	Pflichtinhalt für Rechnungen	5
S4.2	Fälligkeitszinsen und Verzug	6
S4.3	Teil- und Schlussrechnungen	6
S4.4	Steuerabzugsverfahren nach § 48 ff. deutsches Einkommenssteuergesetz (EStG) und § 13b deutsches Umsatzsteuergesetz (UStG)	7
S4.5	Abtretung von Forderungen	7
S4.6	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	7
S5.	ABNAHME	7
S5.1	Inbetriebnahme und Testbetrieb	7
S5.1.1	Inbetriebnahme	7
S5.1.2	Testbetrieb (d. h. elektrischer Anschluss an das Netz)	7
S5.2	Erteilung der Abnahme	8
S5.2.1	Abnahmeverfahren	8
S5.2.2	Zur Abnahme vorzulegende Dokumente	8
S5.2.3	Vorbehaltlose Abnahme	9
S5.2.4	Abnahme unter Vorbehalt	9
S5.3	Verweigerung der Abnahme	9
S6.	ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESTZE	9
S7.	VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG	10
S8.	VERTRAGSSTRAFE WEGEN LEISTUNGSVERZUGS	10
S9.	FINANZIELLE SICHERHEITEN	11
S9.1	Vertragserfüllungsbürgschaft	11
S9.2	Gewährleistungsbürgschaft	12
S9.3	Anzahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft	12
S10.	PREIS	12

S11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN..... 12
S11.1..... 12
S11.2..... 13
S11.3..... 13
S11.4..... 13

S12. HAFTUNG 14

S13. GEFAHRTRAGUNG..... 14

S14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 14

S1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Besonderen Bedingungen Werkleistungen Deutschland (nachstehend auch als „**BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND**“ bezeichnet) werden in Verträge einbezogen, die von Unternehmen der Elia Group abgeschlossen werden, und gelten zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen für Werkleistungen der Elia Group (nachstehend auch als „**AB WERKLEISTUNGEN**“ bezeichnet) in allen Fällen, in denen diese BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND ausdrücklich einbezogen werden, jedoch auch für alle weiteren Verträge, die durch den ÜNB als Käufer abgeschlossen werden und die deutschem Recht unterliegen oder unterliegen sollen.

S2. AUFBAU UND RANGFOLGE

Soweit anwendbar, bilden diese BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND einen wesentlichen Bestandteil der in den AB WERKLEISTUNGEN festgelegten Bedingungen und diejenigen Bestimmungen in den AB WERKLEISTUNGEN, die sich auf den Inhalt des Dokuments beziehen (wie beispielsweise Auslegungsregeln oder eine salvatorische Klausel) gelten auch für diese Besonderen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer bestimmten Klausel in diesen BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND und einer bestimmten Klausel in den AB WERKLEISTUNGEN, hat die Bestimmung in diesen BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND Vorrang vor der Bestimmung in den AB WERKLEISTUNGEN.

S3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den AB WERKLEISTUNGEN definierte Begriffe haben in diesen Besonderen Bedingungen dieselbe Bedeutung wie in den AB WERKLEISTUNGEN, soweit der entsprechende Begriff nicht in diesem Dokument definiert wird.

S4. ZAHLUNG

S4.1 Rechnungsstellung

S4.1.1 Purchase-to-Pay-Verfahren

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kommt ein P2P-(Purchase-to-Pay)-Verfahren zur Anwendung. Soweit die Verwendung des P2P-Verfahrens zwischen den Parteien vereinbart wurde, hat der Unternehmer das Leistungsdatenblatt elektronisch über das Portal und in Übereinstimmung mit dem bestätigten Aufmaß/Abnahmeprotokoll/Stundenzettel auszufüllen. Die Erbringung der Leistungen ist in geeigneter Form (z. B. durch Beifügen von Aufmaßprotokollen, Stundenzetteln) zu belegen.

S4.1.2 Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen

S4.1.2.1 P2P-Verfahren

Soweit nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, kommt das P2P-Verfahren zur Anwendung. Die durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen sind dreißig (30) Tage nach der ordnungsgemäßen Online-Erfassung der Leistungen durch den Unternehmer fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Fertigstellung der Leistungen.

Wenn die Leistungen durch 50Hertz erfasst wurden, erfolgt die Zahlung dreißig (30) Tage nach der ordnungsgemäßen Leistungserfassung oder nachdem die Entgegennahme der Leistungen verbucht wurde, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Fertigstellung der Leistungen.

Die Parteien können die Anwendung des Gutschriftsverfahrens vereinbaren.

S4.1.2.2 Ausschluss des P2P-Verfahrens

Wird das P2P-Verfahren von den Parteien ausgeschlossen, werden durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldete Zahlungen nach vollständiger Erbringung der Leistungen (oder Teilleistungen, soweit vereinbart) durch den Unternehmer (und einer ggf. vereinbarten Vorläufigen Abnahme) oder, soweit eine Vorläufige Abnahme nicht erforderlich ist, nach Leistungserbringung fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit der Unternehmer die Anweisungen in dieser Ziffer korrekt befolgt hat, und frühestens dreißig (30) Tage nach dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag oder der darin festgelegten Frist.

Rechnungen müssen stets den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere jenen des Umsatzsteuerrechts.

S4.1.2.3 Allgemeines

Handelt es sich bei dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist, um einen Tag, an dem die Banken in Berlin und Frankfurt a. M. gewöhnlich nicht für das Bankgeschäft geöffnet haben, so wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag fällig.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, soweit die Parteien im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag nicht etwas anderes vereinbart haben.

S4.1.3 Pflichtinhalt für Rechnungen

Die Rechnung und jede etwaige Rechnungskorrektur hat Folgendes zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen, die vollständige Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ÜNB sowie die Auftragsnummer des ÜNB;
- b) die Vertragsreferenz;
- c) die Bestellnummer;
- d) den Namen der für die Bestellung zuständigen Person;
- e) die erbrachten Dienstleistungen und den Tag der Leistungserbringung sowie bei Bedarf das Leistungsverzeichnis;
- f) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers;
- g) den Tag der Rechnungsausstellung;
- h) die durch den Unternehmer vergebene Rechnungsnummer;
- i) die einzelnen Rechnungsposten aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, sowie den Bruttobetrag;
- j) den gesonderten Ausweis des auf den jeweiligen Posten anwendbaren Steuersatzes und des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages;
- k) die gesetzliche Steuer- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers;
- l) Stundenzettel/Materialnachweise/Arbeitsmittelnachweise oder bei Bedarf weiter Nachweise.

Hat der Unternehmer seinen amtlich gemeldeten Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind ebenfalls die folgenden Angaben in die Rechnung aufzunehmen:

- a) die Produktbeschreibung;
- b) die achtstellige Warennummer der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik;
- c) der statistische Gesamtwarenwert frei deutsche Grenze (ohne Zusatzkosten);
- d) das Nettogewicht in kg;
- e) das Ursprungsland der Waren;
- f) die IBAN (International Bank Account Number) sowie der Swift Code (BIC) der Bank des ÜNB.

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung sind unter <https://www.50hertz.com/de/Vertragspartner/Lieferanten/Downloads> (Dokument „Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe“) verfügbar. Diese dienen jedoch lediglich zu Informationszwecken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder (steuer-)rechtliche Richtigkeit. Nur Vereinbarungen in Vertragsdokumenten sind rechtsverbindlich.

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen können vom ÜNB zurückgewiesen werden und erfüllen auch nicht die zur Auslösung eines Fälligkeitstages erforderlichen Voraussetzungen.

S4.2 Fälligkeitszinsen und Verzug

Die Parteien haften nicht für die Zahlung von etwaigen Zinsen auf Zahlungen, die fällig geworden sind, soweit sich der ÜNB nicht in Zahlungsverzug befindet. Ein etwaiger Anspruch des Unternehmers auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt.

Der ÜNB gerät erst nach Erhalt einer Mahnung durch den Unternehmer in Zahlungsverzug.

Der ÜNB kann die Zahlung von Verzugszinsen ablehnen, soweit der ÜNB nachweisen kann, dass der durch die Zahlungsverzögerung verursachte und von dem Unternehmer tatsächlich erlittene Schaden geringer ausfällt als die gesetzlichen Zinsen.

S4.3 Teil- und Schlussrechnungen

Rechnungen sind gemäß ihrem Zweck als laufende Teilrechnungen oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen. Teilrechnungen sind vom Unternehmer so auszustellen, dass sie als Bestandteile der Schlussrechnung verwendet werden können. Jede Teilrechnung hat Angaben zum Umfang und Wert sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachter Leistungen und zu den bereits geleisteten Teilzahlungen zu enthalten. Die Schlussrechnung hat die Leistungen nach den Positionen in den Vertragsdokumenten aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen gesondert auszuweisen.

Stellt sich nach der Ausstellung einer Teilrechnung heraus, dass keine weiteren Teilrechnungen zu erwarten sind, so ist die letzte Teilrechnung auf Verlangen des ÜNB durch den Unternehmer nachträglich schriftlich zur Schlussrechnung zu erklären.

Eine Teilzahlung oder vollständige Zahlung durch den ÜNB gilt nicht als Abnahme bzw. Bestätigung der Erbringung von Leistungen.

S4.4 Steuerabzugsverfahren nach § 48 ff. deutsches Einkommenssteuergesetz (EStG) und § 13b deutsches Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Unternehmer wird dem ÜNB spätestens mit Einreichung der ersten Rechnung, bzw. im Falle des Gutschriftsverfahrens mit der ersten Leistungserbringung, eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vorlegen. Andernfalls ist der ÜNB als Auftraggeber einer Bauleistung nach dem deutschen Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (§§ 48, 48a bis 48d EStG) verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen und an das für den Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Unternehmer muss die auf diese Weise an das Finanzamt gezahlten Beträge als Begleichung der dem Unternehmer seitens des ÜNB geschuldeten Vergütung akzeptieren.

Der Unternehmer muss dem ÜNB jede Änderung im Zusammenhang mit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung unverzüglich melden.

Dem ÜNB muss gleichermaßen eine Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48 b EStG vom Finanzamt erteilt werden.

S4.5 Abtretung von Forderungen

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ÜNB ohne die schriftliche Zustimmung des ÜNB abzutreten oder von Dritten betreiben zu lassen; § 354a HGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, wenn dem Unternehmer ein verlängerter Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gewährt wurde.

S4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Unternehmer ist nur in Bezug auf unstrittige Ansprüche oder Ansprüche, die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt wurden, zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

S5. ABNAHME

S5.1 Inbetriebnahme und Testbetrieb

S5.1.1 Inbetriebnahme

Gegebenenfalls erfolgt die Inbetriebnahme (d. h. der physische Anschluss an das Netz) nach Fertigstellung der Werkleistungen auf Risiko des Unternehmers. Der Unternehmer teilt dem ÜNB schriftlich mit, dass die Leistungen zur Inbetriebnahme bereit sind. Der Beginn der Inbetriebnahme ist im Voraus schriftlich durch den ÜNB zu bestätigen.

War in der Bestellung kein Testbetrieb vorgesehen, so endet die Inbetriebnahme, wenn der Unternehmer nachgewiesen hat, dass die Leistungen dem entsprechen, was die Parteien im Vertrag vereinbart hatten.

S5.1.2 Testbetrieb (d. h. elektrischer Anschluss an das Netz)

Nach der Inbetriebnahme und vor der Abnahme wird, sofern in der Bestellung vorgesehen, auf Risiko des Unternehmers und nach Anweisung des ÜNB ein Testbetrieb durchgeführt, um die vollständige Funktionalität und Leistung nachzuweisen. Der Testbetrieb wird mit dem Personal des ÜNB durchgeführt, das vom Unternehmer während des Testbetriebs so instruiert wird, dass es am Ende des Testbetriebs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist. Die Entscheidung über die Art und Weise des Betriebs und die täglichen Betriebszeiten liegt im freien Ermessen des ÜNB. Die Parteien werden den Beginn des Testbetriebs schriftlich vereinbaren.

Tritt während des Testbetriebs eine im Verantwortungsbereich des Unternehmers liegende Störung auf, die zu einer Unterbrechung oder Behinderung des Betriebs der Leistungen führt, so wird der Testbetrieb nach Beseitigung der Störung von vorne begonnen. Andernfalls wird der Testbetrieb entsprechend der Dauer der Störung verlängert.

Werden während des Testbetriebs Mängel entdeckt, die es unmöglich machen, die vertraglich vereinbarte Erfüllung der Leistungen auf der Grundlage des durchgeführten Testbetriebs nachzuweisen, so muss der Testbetrieb wiederholt werden.

Der Unternehmer erstellt einen Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse des Testbetriebs, der von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Bericht muss insbesondere Informationen über gegebenenfalls festgestellte Mängel und den aktuellen Leistungsstand enthalten sowie die Frist, innerhalb derer diese Mängel, sofern zutreffend, behoben werden sollten. Die vertraglich vereinbarten Fristen und die Anforderungen hinsichtlich Verzugs bleiben von dieser Ziffer unberührt.

S5.2 Erteilung der Abnahme

S5.2.1 Abnahmeverfahren

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unterliegen die Leistungen der Abnahme.

Die Abnahme wird erteilt, wenn die Leistungen (einschließlich Testbetrieb, sofern vereinbart) vollständig erbracht sind und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Die Nutzung der Leistungen (ganz oder teilweise) stellt keine Abnahme dar.

Die Abnahme darf wegen eines geringfügigen Mangels bzw. wegen geringfügiger Mängel nicht verweigert werden und der ÜNB darf die Abnahme nicht unangemessen verzögern. Eine Reihe geringfügiger Mängel kann einen wesentlichen Mangel darstellen.

Sofern der ÜNB nicht verlangt, dass der Unternehmer ein elektronisches Abnahmeverfahren, wie in den Vertragsdokumenten beschrieben, anwendet – in diesem Fall hat dieses elektronische Verfahren Vorrang vor dem nachstehend beschriebenen Abnahmeverfahren –, muss der Unternehmer, wenn er der Ansicht ist, dass die Abnahmebedingungen erfüllt sind, dem ÜNB eine schriftliche Mitteilung verbunden mit der Aufforderung an den ÜNB zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen; diese Frist muss mindestens zwanzig (20) Tage betragen. Innerhalb dieser Frist übergibt der ÜNB entweder ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll oder verweigert die Abnahme unter Mitteilung der Gründe dieser Weigerung an den Unternehmer, wobei diese Gründe mindestens einen wesentlichen Mangel oder eine wesentliche Unvollständigkeit umfassen müssen. Erteilt oder verweigert der ÜNB die Abnahme nicht gemäß den vorgenannten Bestimmungen und innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Abnahme als vom ÜNB an den Unternehmer erklärt.

S5.2.2 Zur Abnahme vorzulegende Dokumente

Der ÜNB behält sich das Recht vor, die Abnahme zu verweigern, wenn die Kopien der vertraglich vorgeschriebenen Dokumentation für die Abnahme nicht vorab vom Unternehmer beim ÜNB eingereicht wurden. Dies gilt nicht, wenn die fehlenden Dokumente von geringer Bedeutung sind und die Fähigkeit des ÜNB, die Leistungen in Betrieb zu nehmen, nicht beeinträchtigen.

Zum Zeitpunkt der Abnahme legt der Unternehmer dem ÜNB eine vollständige Akte zusammen mit einer Klassifizierung des Materials vor, deren Inhalt der vorherigen Zustimmung des ÜNB unterliegt. Diese Akte muss sämtliche während der Erbringung der Leistungen erstellten Dokumente enthalten, einschließlich der

Bestandsunterlagen, detaillierter Pläne aller bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände und ausgeführter Arbeiten. Diese Pläne müssen der tatsächlichen Erbringung der Leistungen auf der Baustelle entsprechen.

S5.2.3 Vorbehaltlose Abnahme

Die vorbehaltlose Abnahme wird erteilt, wenn die Leistungen alle Anforderungen der Vertragsdokumente und des geltenden Rechts erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

S5.2.4 Abnahme unter Vorbehalt

Im Falle eines geringfügigen Mangels bzw. geringfügiger Mängel, die eine zweckentsprechende Nutzung der Leistungen zulassen, wird der ÜNB gegebenenfalls die Abnahme unter Vorbehalt oder mit Anmerkungen erteilen und darf er die Abnahme nicht unangemessen verzögern.

Der Unternehmer ist verpflichtet, diese geringfügigen Mängel zu beheben und diese Vorbehalte oder Anmerkungen so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer vom ÜNB schriftlich gesetzten angemessenen Frist, auszuräumen.

S5.3 Verweigerung der Abnahme

Erfüllen die Leistungen nicht die vertraglichen Anforderungen (mit Ausnahme geringfügiger Mängel), kann der ÜNB die Abnahme verweigern.

Der Unternehmer muss alle Änderungen und Verbesserungen vornehmen und/oder die nicht vertragsgerechten Leistungen ganz oder teilweise neu erbringen (einschließlich des Abrisses und des Wiederaufbaus, falls erforderlich), unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen, und zwar so schnell wie möglich.

Darüber hinaus entfernt der Unternehmer auf Verlangen des ÜNB und auf Kosten und Verantwortung des Unternehmers diejenigen Leistungen, die als nicht vertragsgerecht einzustufen sind, von der Baustelle, sofern dies die einzige Möglichkeit ist, die Leistungen in der vom Unternehmer gemäß den Vertragsdokumenten geschuldeten Qualität zu erbringen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit einer begründeten Abnahmeverweigerung gehen ausschließlich zu Lasten des Unternehmers, einschließlich der mit der Zusammenarbeit mit dem ÜNB verbundenen Kosten und Aufwendungen, falls erforderlich. Die Höhe der Kosten- und Auslagenerstattung kann – soweit zutreffend - auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze berechnet werden; sie ist in jedem Fall auf die notwendigen und anteiligen Kosten und Auslagen entsprechend dem Aufwand für die Abnahmeprüfung (z. B. unter Berücksichtigung der Anzahl der an der Abnahmeprüfung auf Seiten des ÜNB beteiligten Personen) begrenzt. Die vom Unternehmer nach dieser Bestimmung geschuldeten Kosten und Aufwendungen können mit der vom ÜNB zu leistenden Vergütung verrechnet werden.

Sofern der ÜNB nicht beschließt, den Vertrag gemäß Ziffer 28.1 der AB WERKLEISTUNGEN zu kündigen, ergreift der Unternehmer die notwendigen Maßnahmen, um die Leistungen vertragskonform zu machen. Das in Ziffer S5.2 beschriebene Abnahmeverfahren wird so lange wiederholt, bis die Abnahme durch den ÜNB erteilt wird.

S6. ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESTZE

Der Unternehmer sichert zu, die geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze einschließlich der Dokumentationspflichten einzuhalten und dem ÜNB auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Nichteinhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen wird von den Parteien als schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen des Unternehmers verstanden und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 28.1 (g) der AB WERKLEISTUNGEN. Der ÜNB kann nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Steuern haftbar gemacht werden, wenn der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Einhaltung der weiteren Pflichten nach dem MiLoG. Der Unternehmer stellt sicher und erbringt auf Verlangen des ÜNB den Nachweis, dass dies auch von jedem seiner Subunternehmer erfüllt wird. Der Unternehmer stellt den ÜNB von allen Ansprüchen Dritter frei, die von Behörden oder Privatpersonen gegen den ÜNB wegen eines schuldhaften Verstoßes des Unternehmers und/oder seiner Subunternehmer gegen arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geltend gemacht werden.

S7. VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG

Für jede einzelne schuldhafte (d. h. mindestens fahrlässige) Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmers, in Bezug auf die in dem Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den Vertragsdokumenten vereinbart, die je nach Schwere und Art der Nichterfüllung unterschiedliche Beträge festlegen können. Andernfalls hat der Unternehmer eine angemessene Strafe zu zahlen, die, sofern zwischen den Parteien strittig, durch ein zuständiges Gericht oder Schiedsgericht festzulegen ist.

Macht der ÜNB infolge einer solchen Pflichtverletzung weiteren Schadenersatz geltend, so kann der Unternehmer eine auf eine solche Pflichtverletzung gezahlte Vertragsstrafe in Abzug bringen.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 29 der AB WERKLEISTUNGEN bzw. nach Ziffer S12 der BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich das Recht, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, zum Zeitpunkt der Abnahme von Leistungen ausdrücklich vorzubehalten; der ÜNB kann sich das Recht, eine solche Vertragsstrafe geltend zu machen noch innerhalb einer angemessenen Frist (von nicht mehr als drei (3) Wochen) nach Erhalt der Schlussrechnung des Unternehmers vorbehalten.

S8. VERTRAGSSTRAFE WEGEN LEISTUNGSVERZUGS

Überschreitet der Unternehmer schuldhaft eine Frist, so hat der ÜNB Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt dies für die Frist zur Fertigstellung der Leistungen und weitere, gesondert zwischen den Parteien in dem Vertrag festgelegte Fristen (zum Beispiel, indem der Frist der Buchstabe „P“ oder der Zusatz „pönalisiert“ hinzugefügt wird).

Soweit die Parteien nicht an anderer Stelle im Vertrag gesonderte Sätze oder Beträge vereinbart haben, beläuft sich die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs pro Arbeitstag des Verzugs auf 0,2 % der Vertragssumme bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 5 % der Vertragssumme oder, im Falle von Rahmenverträgen, des entsprechenden Werts der Bestellung, für alle Vertragsstrafen einschließlich der in vorstehender Ziffer S7 dargelegten. Im Falle des Verzugs bei Zwischenterminen beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % des Anteils des Auftrags- oder Bestellwerts, der auf den Teil der Leistungen entfällt, der innerhalb der betreffenden Frist zu erbringen ist. Befindet sich der Unternehmer mit einem nachfolgenden Zwischentermin oder dem Gesamtfertigstellungstermin

in Verzug, so werden Verzugsfristen früherer Termine nicht erneut berücksichtigt (keine Kumulierung von Vertragsstrafen für denselben Verzug). Sofern die Parteien in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von Zwischenterminen hinfällig, wenn der Endtermin eingehalten wird.

Macht der ÜNB infolge einer solchen Pflichtverletzung weiteren Schadenersatz geltend, so kann der Unternehmer eine auf eine solche Pflichtverletzung gezahlte Vertragsstrafe in Abzug bringen.

Die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 29 der AB WERKLEISTUNGEN und nach Ziffer S12 des BB WERKLEISTUNGEN DEUTSCHLAND.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich das Recht, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, zum Zeitpunkt der Abnahme von Leistungen ausdrücklich vorzubehalten; der ÜNB kann sich das Recht, eine solche Vertragsstrafe geltend zu machen noch innerhalb einer angemessenen Frist (von nicht mehr als drei (3) Wochen) nach Erhalt der Schlussrechnung des Unternehmers vorbehalten.

S9. FINANZIELLE SICHERHEITEN

Diese Ziffer S9 gilt nur, soweit in den Verträgen diesbezüglich keine Individualvereinbarung enthalten ist.

S9.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit von den Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, leistet der Unternehmer eine Sicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der vorläufigen Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Vertragserfüllungsbürgschaft besichert sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Rechnungsstellung, des Nettobetrags der Vorauszahlung zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt der Vorauszahlung, Mängelbeseitigung vor Abnahme und Schadenersatzansprüche sowie Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu stellen und muss von einem in der EU zugelassenen erstklassigen Kreditinstitut (d. h. einem Kreditinstitut, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) langfristig mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und kurzfristig von derselben Ratingagentur mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) oder besser bewertet wurde, oder in Form einer Garantie einer Versicherungsgesellschaft mit gleichem Rating ausgestellt werden.

Geht das erforderliche Rating verloren oder verschlechtert sich dieses, so teilt der Unternehmer dies dem ÜNB unverzüglich mit. Der ÜNB behält sich das ihm zustehende Recht vor, von dem Unternehmer zu verlangen, innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach Verlust des erforderlichen Mindest-Ratings durch die ursprüngliche Bank/Versicherungsgesellschaft eine von einer Bank/Versicherungsgesellschaft ausgestellte Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen, die den Mindestanforderungen an das Rating entspricht.

Die Bürgschaft ist unbefristet und die Bürgin verzichtet auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags, mit der Ausnahme, dass der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit keine Anwendung findet, wenn die Anfechtbarkeit auf arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB beruht, und der Verzicht auf die Einrede

der Aufrechenbarkeit keine Anwendung findet, wenn die aufzurechnende Forderung entweder unstreitig oder vor Gericht rechtskräftig festgestellt ist.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem ÜNB innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss des Vertrages zu übergeben. Wurde die Bürgschaft nicht bereitgestellt, bis die erste Rechnung eingeht, so steht es dem ÜNB zu, Zahlungen bis zur Höhe der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft zurückzuhalten.

S9.2 Gewährleistungsbürgschaft

Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, ist der ÜNB berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zuzüglich Umsatzsteuer von der Schlussrechnung als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.

Der Betrag ist an den Unternehmer freizugeben (wenn er im Übrigen fällig ist), wenn der Unternehmer eine Gewährleistungsbürgschaft stellt, welche den gleichen Anforderungen entspricht wie die in Ziffer 8.1 festgelegte Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Gewährleistungsbürgschaft besichert jegliche Gewährleistungsansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche und der Rückerstattung einer Überzahlung einschließlich Zinsen, keinesfalls jedoch Gewährleistungsansprüche aus der Zeit vor der Abnahme. Ein Gewährleistungsanspruch gilt als vor der Abnahme erhoben, wenn der Anspruch vor der Abnahme schriftlich geltend gemacht wurde.

S9.3 Anzahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft

Soweit im Vertrag vereinbart, bestellt der Unternehmer zugunsten des ÜNB eine für den ÜNB kostenfreie, unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft zur Besicherung etwaiger vereinbarter Anzahlungen innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist, spätestens jedoch mit Vorlage der entsprechenden Rechnung, in der auf das Recht der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig, entscheidungsreif oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt); diese Bürgschaft muss von einem in der EU zugelassenen erstklassigen Kreditinstitut (d. h. einem Kreditinstitut, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) langfristig mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und kurzfristig von derselben Ratingagentur mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) bewertet wird), ausgestellt werden. Soweit das Kreditinstitut von mehreren der genannten Agenturen bewertet wurde, darf die Mehrheit aller verfügbaren Ratings nicht unter den oben genannten Mindestanforderungen liegen.

Die Bürgschaft ist zeitlich unbefristet. Der Betrag der Sicherheitsleistung entspricht dem Nettobetrag der Anzahlung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anzahlung geltenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sie wird gemäß den im Zahlungsplan festgelegten Bestimmungen zurückgeführt.

S10. PREIS

§ 313 BGB bleibt von Ziffer 19.1 der AB WERKLEISTUNGEN unberührt.

S11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

S11.1

Abweichend von Ziffer 18.2 dritter Absatz erster Satz der AB WERKLEISTUNGEN soll ein solches Verlangen nach Umsetzung einer Leistungsänderung vom ÜNB grundsätzlich frühestens dreißig (30) Tage nach Eingang des Verlangens nach einer Leistungsänderung des ÜNB beim Unternehmer gestellt werden.

In den nachstehenden Fällen muss der Unternehmer jedoch einem Verlangen des ÜNB vor Ablauf von dreißig (30) Tagen nachkommen:

- in Fällen unmittelbarer Gefahr;
- wenn nach den konkreten Umständen davon ausgegangen werden muss, dass die Bemühungen des ÜNB und des Unternehmers um eine Einigung endgültig gescheitert sind;
- wenn der Unternehmer sein Angebot gemäß Ziffer 18.3 erster Absatz der AB WERKLEISTUNGEN nicht unverzüglich vorgelegt hat und eine daraufhin vom ÜNB gesetzte Frist von mindestens drei (3) Tagen zur Vorlage des Angebots verstrichen ist, ohne dass der Unternehmer entweder sein Angebot vorgelegt oder nachvollziehbar begründet hat, warum er das Angebot noch nicht vorlegen kann;
- wenn das Interesse des ÜNB an einer sofortigen Umsetzung der Leistungsänderung das Interesse des Unternehmers an einer im Voraus vereinbarten zusätzlichen oder geringeren Vergütung eindeutig überwiegt und wenn die Leistungsänderung für den Unternehmer auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gegebenenfalls Subunternehmer einzubeziehen, annehmbar ist;
- wenn die Leistungsänderung nur geringfügig ist und einen unbedeutenden Teil der Gesamtleistung betrifft.

S11.2

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer 18.4 der AB WERKLEISTUNGEN darf der Preis für die Leistungsänderung in keinem Fall die in § 650c Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) vorgesehene Höhe überschreiten.

S11.3

Erzielen die Parteien keine Einigung in Bezug auf die Höhe der zusätzlichen Vergütung für eine ausgeführte Leistungsänderung und fordert der Unternehmer eine Abschlagszahlung von bis zu 80 % seines Angebots gemäß § 650c Absatz 3 BGB, so ist der ÜNB nur dann zur Zahlung dieses Betrags verpflichtet, wenn der Unternehmer seinerseits eine Sicherheitsleistung für Überzahlungen in Form einer Bankbürgschaft in Höhe der sich aus den unterschiedlichen Positionen der Parteien ergebenden möglichen Überzahlung leistet. Ziffer S9.1 Absätze 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

S11.4

Ziffer 18.5 der AB WERKLEISTUNGEN gilt unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieser Ziffer S11 ebenfalls gelten und Berücksichtigung finden.

S12. HAFTUNG

Ziffer 29 Absatz 3 der AB WERKLEISTUNGEN wird durch Folgendes ersetzt:

Die Gesamthaftung der Parteien wird für alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, auf das Zweifache des Vertragswerts bzw. im Falle eines Rahmenvertrags auf den Wert der Bestellung oder auf 5.000.000 Euro begrenzt, je nachdem welcher Betrag höher ausfällt. In den BB WERKLEISTUNGEN festgelegter pauschalierter Schadenersatz und/oder Vertragsstrafen (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen) sind nicht in der Obergrenze enthalten.

S13. GEFAHRTRAGUNG

Die Gefahrtragung unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des § 644 BGB.

S14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und sämtliche aus oder im Zusammenhang mit demselben, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sind dementsprechend auszulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Berlin der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) sind. Zusätzlich ist der ÜNB berechtigt, vor dem zuständigen Gericht am Sitz oder der Hauptniederlassung des Unternehmers Klage zu erheben.